

Satzung

für den „Gestaltungsbeirat“ der Stadt Ochtrup

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ochtrup folgende Satzung für den „Gestaltungsbeirat“ der Stadt Ochtrup:

§ 1 Zweck

Der Beirat soll die Verwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes im Stadtgebiet von Ochtrup, einschließlich der Ortsteile Langenhorst und Welbergen unterstützen, ergänzen und ihr gegebenenfalls eine andere fachliche Sicht gegenüberstellen. Er stößt bei schwierigen Entscheidungen eine kritische Diskussion an und erweitert mit seinen Empfehlungen die Basis für die Beratung der zuständigen, politischen Gremien sowie der einzelnen Bauwilligen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Gestaltungsbeirat berät die Angelegenheiten vor, deren Behandlung im Ausschuss für Planen und Bauen, bzw. zur Beratung der Bauwilligen/Investoren/Planer vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Themen, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische sowie denkmalpflegerische Fragen mit besonderem Einfluss für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes zu berücksichtigen sind.

(2) Die Beratung hat Empfehlungscharakter. Sie umfasst:

- die Aufstellung/Änderung von bedeutsamen Bebauungsplänen, Gestaltungs- oder Erhaltungssatzungen,
- stadtgestalterisch bedeutsame Bauvorhaben,
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neu- und Umbauten in deren Nähe,
- Mithilfe bei der Formulierung der Auslobung von Wettbewerben.

(3) Der Ausschuss für Planen und Bauen kann im Einzelfall die Empfehlung des Beirates auch zu anderen als den in Absatz 2 genannten Bebauungsplänen und Baumaßnahmen einholen.

(4) Das Ergebnis der Beratungen zum jeweiligen Vorhaben von der Verwaltung im Ausschuss für Planen und Bauen vorgestellt.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören vier auf ihrem Gebiet anerkannte, stimmberechtigte Fachleute (Architekten/Landschaftsarchitekten/Stadtplaner) sowie ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in des Landschaftsverbandes, Abteilung Denkmalpflege, an. Sie werden von der Verwaltung vorgeschlagen, die stimmberechtigten Beiratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohn- und Geschäftssitz außerhalb der Stadt Ochtrup haben.

(3) Dem Beirat gehören weiterhin je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen sowie ein/e Vertreter/in der Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt e.V. ohne Stimmrecht an. Weiterhin nimmt die Verwaltung, die für die Auswahl der Themen, die Aufstellung der Tagesordnung, die Einladungen sowie für das Protokoll verantwortlich ist, als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der fünf Jahre aus, wählt der Rat umgehend auf Vorschlag der Verwaltung in Abstimmung mit dem Beirat eine/n Nachfolger/in, deren/dessen Wahlzeit mit der Wahlzeit der übrigen Mitglieder endet. In einer solchen Situation ist der Beirat auch mit verminderter Mitgliedszahl weiterhin beschlussfähig.

(5) An den Sitzungen des Beirates können auf Einladung der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden je nach Beratungsbedarf weitere Fachbereiche der Stadtverwaltung teilnehmen, diese sind nicht stimmberechtigt.

Weiterhin kann die Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei Bedarf den Bauherrn, seinen Architekten oder andere Fachleute einladen, die ggf. ein Projekt vorstellen.

(6) Bei architektonischen und städtebaulichen Wettbewerben, die von der Stadt ausgelobt werden, soll der Vorsitzende des Beirates als Preisrichter eingesetzt werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten zum Wohle des Stadtbildes gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zu Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

(3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Fachbereich III - Bauen, Planen und Umwelt wahrgenommen.

(2) Über die Haushaltsmittel verfügt der Fachbereich III im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Rat beschließt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.